

Ministerratsvortrag zur Steuerreform 2015/2016

Der Gesetzesentwurf des BMF zur Steuerreform soll Anfang Mai 2015 mit einer mehrwöchigen Begutachtungsfrist vorliegen. Die Regierungsvorlage zur Steuerreform muss bis 16. Juni 2015 beschlossen werden, um noch den parlamentarischen Gesetzwerdungsprozess vor der Sommerpause bis Ende Juli 2015 zu passieren.

Das Inkrafttreten der Steuerreform ist nach derzeitiger Information überwiegend für 2016 vorgesehen (abweichend davor: erhöhter Umsatzsteuersatz für Beherbergung i.H.v. 13 % erst ab 01.04.2016; Kontenabfragemöglichkeit iZm Abgabepflichten rückwirkend ab 01.03.2015).

Die am 17.03.2015 vom Ministerrat veröffentlichte Punktation über die Eckpunkte der geplanten Steuerreform sehen Sie nachstehend:

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Steuerreform 2015/2016

1. Strategische Zielsetzung

Aufbauend auf dem Regierungsprogramm der XXV. Gesetzgebungsperiode bringt die österreichische Bundesregierung mit der Steuerreform 2015/2016 die größte Entlastung der zweiten Republik zur Umsetzung.

Die Bundesregierung verfolgt mit dieser Steuerreform folgende Ziele:

Entlastung

Die Steuerreform 2015/2016 verfolgt das Ziel einer spürbaren Entlastung der Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Pensionistinnen und Pensionisten, landwirtschaftliche Betriebe, Selbstständige und Familien sollen von dieser Entlastung profitieren. Dazu sind eine Lohn- und Einkommensteuerentlastung sowie eine Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen im Ausmaß von insgesamt 4,9 Milliarden € vorgesehen. Von diesen Maßnahmen werden deutlich mehr als sechs Millionen lohn- und einkommensteuerpflichtige Personen in Österreich profitieren. Zudem werden durch wirtschaftspolitische Maßnahmen auch für die Unternehmen im Land wichtige Impulse gesetzt.

Durch die Senkung des Eingangssteuersatzes von 36,5% auf 25% werden alle lohn- und einkommensteuerzahlenden Personen spürbar entlastet. Die Arbeitnehmerabsetzbeträge werden um 55 € pro Jahr erhöht und die Sozialversicherungserstattung (bisher Negativsteuer) für Menschen mit geringeren Einkommen von derzeit maximal 110 € auf in Zukunft maximal 400 € erhöht. Auch Pensionistinnen und Pensionisten sollen in Zukunft von einer solchen Erstattung im Ausmaß von maximal 110 € pro Jahr profitieren. Zusätzlich kommt der Höchststeuersatz künftig ab 90.000 € im Jahr, anstatt der bisherigen 60.000 € zum tragen. Für Einkommensanteile über 1 Mio. € pro Jahr ist in Zukunft ein befristeter Steuersatz von 55% zu entrichten.

Vereinfachung

Die Bundesregierung verpflichtet sich außerdem dazu, einen entscheidenden Abbau der Bürokratie durch die Vereinfachung des österreichischen Steuerrechtes und gezielte Maßnahmen in der Verwaltung zu erreichen. Die Verringerung der Anzahl der Beitragsgruppen, die Angleichung der Bemessungsgrundlagen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht und die Streichung von Steuerprivilegien tragen dazu entscheidend bei. Auch das über die Jahre immer komplexer gewordene Einkommensteuerrecht soll gänzlich neu kodifiziert werden. Als Basis dafür dienen die Vorarbeiten der Steuerreformkommission.

Bürokratieabbau: Automatische Arbeitnehmerveranlagung

Als erster Schritt zur vollautomatisierten Arbeitnehmerveranlagung sollen die Daten externer Organisationen (zB Spendenorganisationen, Kirchen etc.) elektronisch übermittelt und berücksichtigt werden.

Konjunkturbelebung

Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bleibt die Herausforderung Nummer Eins für die Bundesregierung. Insbesondere im Lichte der gedämpften konjunkturellen Situation Österreichs ist es ein Kernelement der Steuerreform 2015/2016 zusätzliche Impulse für Wachstum und Beschäftigung zu generieren. Im Rahmen eines Konjunkturpaketes soll die Erweiterung der Forschungsprämie einen entscheidenden Beitrag zur Stärkung und Attraktivierung des Standortes Österreich leisten. Zudem sollen die Lohnnebenkosten unter der Voraussetzung der budgetären Bedeckung stufenweise gesenkt werden. Durch die Stärkung der Kaufkraft kommt es zu einer Belebung des Konsums. Darüber hinaus werden durch die Senkung des Steuerkeils Anreize zur Aufnahme von Arbeit gesetzt, was die Beschäftigungsquote weiter anheben soll.

Budgetkonsolidierung

Reformen können nur nachhaltig sein, wenn sie auf dem Fundament solider Staatsfinanzen aufbauen. Die österreichische Bundesregierung bleibt daher bei ihrem Ziel eines strukturellen Nulldefizits ab dem Jahr 2016.

2. Maßnahmen im Detail

Tarif

Durch die Senkung des Eingangssteuersatzes von 36,5% auf 25% werden alle Steuerzahlerinnen und Steuerzahler entlastet, unabhängig davon, in welcher Progressionsstufe sie sich befinden. Anstatt der bisher drei Steuerstufen (36,5%, 43,21% und 50%) gibt es zukünftig sechs Steuerstufen. Dadurch ergibt sich eine Abflachung der Progression. Vor allem im unteren und mittleren Einkommensbereich kommt es zu einer treffsicheren Entlastung, die zu vermehrtem Konsum führt und dadurch zu Wachstum und Beschäftigung beitragen soll. Auch höhere Einkommen profitieren durch die Anhebung des Spitzensteuersatzes von 60.000 € auf 90.000 €. Für Einkommensanteile über 1 Million € pro Jahr ist in Zukunft ein befristeter Steuersatz von 55% zu entrichten. Die Mehreinnahmen fließen in einen Österreichfonds, der insbesondere für Forschungs- und Bildungsmaßnahmen eingerichtet wird.

Der neue Steuertarif stellt sich wie folgt dar:

Tarifstufe		
Über	bis	Steuersatz
0 €	11.000 €	0%
11.000 €	18.000 €	25%
18.000 €	31.000 €	35%
31.000 €	60.000 €	42%
60.000 €	90.000 €	48%
90.000 €	1 Mio. €	50%
1 Mio. €		55% (befristet)

Absetzbeträge

Zusätzlich zur Senkung des Einkommensteuertarifs soll im Sinne einer Vereinfachung des Steuersystems der Arbeitnehmerabsetzbetrag in den Verkehrsabsetzbetrag integriert werden (Absetzbeträge in Summe derzeit 345 €). Entscheidende Neuerung: Der Verkehrsabsetzbetrag soll erhöht werden und ab 2016 400 € betragen. Zudem erhalten geringverdienende Pendlerinnen und Pendler eine Erhöhung des Pendlerzuschlages (20 Mio. €).

Entlastung für Kleinstverdienende, kleine Pensionen, Selbstständige und Landwirte

Kleinstverdienende sollen im Ausmaß von 430 Millionen € entlastet werden. Einerseits sollen Sozialversicherungsbeiträge bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Gesamtausmaß von 300 Millionen € rückerstattet werden. Dies bedeutet bei jenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die keine Steuer bezahlen, eine Gutschrift von 50% der Sozialversicherungsbeiträge (maximal 400 €/Jahr).

Zudem sollen Selbstständige, die bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft versichert sind, sowie Landwirte (Sozialversicherung der Bauern), die keine Einkommensteuer zahlen, im Bereich der jeweiligen Sozialversicherung analog mit 45 bzw. 15 Millionen € entlastet werden. Pensionistinnen und Pensionisten werden im Ausmaß von 70 Millionen € mittels Sozialversicherungsrückerstattung entlastet. (50% Rückerstattung SV-Beiträge, max. 110 €).

Familien - Verdoppelung des Kinderfreibetrages

Durch die Verdoppelung des Kinderfreibetrages auf 440 € (derzeit 220 €) sollen wie im Regierungsprogramm vereinbart, Familien in Zukunft von zusätzlichen 100 Mio. € profitieren. Durch die Umsetzung der antraglosen Familienbeihilfe entfällt zudem für die Eltern der jährlich rund 80.000 Neugeborenen die Antragstellung für die Familienbeihilfe.

Die Familienbeihilfe wird bereits (beginnend seit 01.07.2014) schrittweise bis 2018 erhöht, dadurch werden Familien im Ausmaß von weiteren 830 Mio. € entlastet.

Diese Familienförderung kommt zusätzlich zur bereits im Dezember 2014 mittels Art 15a-B-VG Vereinbarung beschlossenen Erhöhung an Kinderbetreuungsplätzen in Kindergärten und Schulen, welche die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert.

Wirtschaft ankurbeln

Im Zuge der Steuerreform sollen Maßnahmen für Wachstum und Beschäftigung im Ausmaß von rund 200 Millionen € gesetzt werden. Diese sollen entscheidend zu einer nachhaltigen Verbesserung der österreichischen Konjunktur beitragen und umfassen: die Erhöhung der Forschungsprämie von 10% auf 12%, die Erstellung eines KMU-Finanzierungspaketes, die Schaffung einer Möglichkeit zur Schwarmfinanzierung (Crowdfunding), die Erhöhung der steuerfreien Mitarbeiterkapitalbeteiligung von 1.460 auf 3.000 € pro Jahr und eine Zuzugsbegünstigung für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Forscherinnen und Forscher (Umsetzung der Empfehlungen der Steuerreformkommission zum internationalen

Steuerrecht). Dies wird die Erreichung des F&E- Ziels im Rahmen der EU 2020 Strategie erleichtern.

Zudem sollen ab dem Jahr 2018, unter der Voraussetzung der budgetären Bedeckung, stufenweise die Lohnnebenkosten gesenkt werden. Finanzielle Spielräume für eine Senkung der Lohnnebenkosten bestehen insbesondere beim Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF).

3. Gegenfinanzierung

Selbstfinanzierung (850 Millionen €)

Durch die Senkung der Einkommensteuer werden die Kaufkraft und damit auch der Konsum erhöht. Dadurch ergeben sich in Folge erwartete Mehreinnahmen vor allem in den Bereichen Umsatzsteuer und Verbrauchsteuern.

Diese Steuerreform, mit einem Volumen von 5,2 Milliarden € beziehungsweise 1,5% des Bruttoinlandsproduktes (BIP), kann mit der gewählten Gegenfinanzierung das BIP um bis zu 0,5%-Punkte anheben. Dadurch wird die Beschäftigung signifikant steigen.

Bekämpfung von Steuer- und Sozialbetrug (1,9 Milliarden €)

Durch Steuer- und Sozialbetrug entstehen enorme Schäden, die auch durch die in den vergangenen Jahren erfolgten gesetzgeberischen Initiativen nicht hinreichend eingedämmt werden konnten.

Es werden daher folgende Maßnahmen umgesetzt:

Registrierkassenpflicht - Steuerverkürzung bei Bargeschäften (900 Mio. €)

Zur Bekämpfung von Umsatzverkürzung bei Bargeschäften wird eine Registrierkassenpflicht auf Basis der Empfehlungen der Steuerreformkommission eingeführt.

- Zur Stärkung der Belegkultur soll künftig für jeden Geschäftsfall ein Beleg erteilt werden (Belegerteilungspflicht).
- Barumsätze sind ab dem ersten Euro einzeln aufzuzeichnen. Die Art der Aufzeichnung bleibt den Unternehmen überlassen.
- In Betrieben, die überwiegend Barumsätze machen, erfolgt ab einem Nettoumsatz von 15.000 € pro Jahr die Einzelaufzeichnung verpflichtend per Registrierkasse.
- Jede Registrierkasse ist mit einer technischen Sicherheitslösung gegen Manipulationen zu schützen.
- Die strafrechtliche Behandlung von Manipulationsprogrammen ist zu prüfen.
- Die Kalte-Hände-Regelung bleibt in ihrer bisherigen Form erhalten, soll aber mit 30.000 € Nettoumsatz begrenzt werden.

- Mobile Gruppen, die nicht unter die Kalte-Hände-Regelung fallen (zB mobile Friseure, Masseure, Hebammen, Schneider, Tierärzte, etc.), können ihre mobilen Umsätze mittels Paragon (händische Rechnung) aufzeichnen und im Nachhinein in der Registrierkasse am Betriebsort erfassen.
- Entbehrliche Hilfsbetriebe von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Vereinen („kleine Vereinsfeste“) sollen weiterhin mit Kassensturz aufzeichnen können.

Für die Anschaffung einer Registrierkasse wird eine Prämie von bis zu 200 € ausbezahlt. Die Aufwendungen können im Jahr der Anschaffung jedenfalls abgesetzt werden.

Bankauskünfte im Zusammenhang mit Abgabenprüfungen (700 Mio. €)

Konteneinsichtnahme – wie international üblich – durch die Finanzbehörden zukünftig möglich.

Aus Anlass abgabenbehördlicher Prüfungen (z.B. Betriebsprüfung, Umsatzsteuer-Sonderprüfung, GPLA) sollen die bestehenden Kontenverbindungen der Abgabepflichtigen – einschließlich der Konten, über die sie verfügungsberechtigt sind – abgefragt werden können. Die Möglichkeit der Selbstanzeige ist von der Abfrage nicht betroffen. Die abgabenrechtliche Verwertung der Abfrage muss für die jeweils zu prüfenden Jahre erfolgen können. Ein effizienter Vollzug dieser Maßnahme bedingt die Einführung zB eines zentralen Kontenregisters oder vergleichbarer Maßnahmen. Als Begleitmaßnahmen sollten die Banken befristet zur Mitteilung höherer Kapitalabflüsse (Barbehebungen, Verschiebungen ins Ausland) verpflichtet werden. Die Mitteilung sollte jährlich im Nachhinein erfolgen und erstmals im Jahr 2016 für den Zeitraum 15.3.2015 bis 31.12.2015 vorgesehen werden. Um einer etwaigen Abschleicherproblematik vorzubeugen, sollten Abfragemöglichkeiten vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (z.B: 1.3.2015) vorgesehen werden.

Bekämpfung von Sozialbetrug

(Volumen: 200 Millionen €)

- Aufdecken und Zurückdrängen von Scheinfirmen und Zurückdrängen des sogenannten Anmeldekaufs: Verwertung von Ergebnissen strukturierter Datenanalyse der Gebietskrankenkassen, verbesserte Zusammenarbeit von Behörden durch Schaffung eines Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes.
- Bekämpfung von Scheinrechnungen: Vermeidung von Scheinrechnungen im Baubereich durch Barzahlungsverbot (mit Ausnahmen für Kleinstbeträge) im B2B Bereich.

- Bei den Verhandlungen mit den Bundesländern zur bedarfsorientierten Mindestsicherung ist auf eine bessere Ausgestaltung von Arbeitsanreizen zu achten.
- Bekämpfung des gewerbsmäßigen Pfusches: Bestrafung der gewerbsmäßigen Pfuscher
- gezielte Maßnahmen gegen Schwarzarbeit (außerhalb der Nachbarschaftshilfe) im Rahmen des privaten Hausbaus: verstärkte Kontrollmaßnahmen
- Missbrauch Krankenstand: Mystery Shopping bei Ärztinnen und Ärzten, verstärkte Kontrollen durch die Gebietskrankenkassen
- E-Card Missbrauch: Sanktionen für Ärztinnen und Ärzte bei Nichteinhaltung der Kontrollpflichten (Ausweis) bzw. bei Missbrauch durch Patientinnen und Patienten

Weitere Sozialbetrugsmaßnahmen zur Erreichung des Gesamtvolumens (200 Mio. €) werden im Rahmen des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes umgesetzt bzw. bei Maßnahmen, die nicht sofort umsetzbar sind, ist bis zum Herbst 2015 eine Einigung zu erzielen.

Weitere Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerbetrug (100 Mio. €):

- Eindämmung des Karussellbetrugs: Einrichtung von speziell geschulten Teams zur Bekämpfung dieses Betrugsmodells; mittelfristig Umstellung des Umsatzsteuersystems auf „reverse charge“ (zur Zeit werden auf europäischer Ebene die entsprechenden Vorarbeiten geleistet).
- Betrugsbekämpfung im Bereich Mineralölsteuer: zusätzliche Sach- und Personalinvestitionen
- Moderne IT – Verfahrensunterstützung für eine wirksame Betrugsbekämpfung in der Finanzverwaltung: Investitionen in hochspezialisierte Analysesoftware zur Unterstützung der Betrugsbekämpfungseinheiten
- Bekämpfung Umsatzsteuer-Hinterziehung im Rahmen des Versandhandels: Intensivierung des Monitorings, beispielsweise über Analyse von externen Daten
- Bekämpfung von illegalen Online-Glücksspielportalen durch Internetsperren
- Es muss sichergestellt werden, dass das BMF zum Vollzug der vereinbarten Betrugsbekämpfungsmaßnahmen zeitnah mit ausreichend Personal insbesondere in der Betriebsprüfung ausgestattet wird.

Einsparungen bei Förderungen und Verwaltung (1,1 Milliarde €)

Gesamtstaatlich sollen die Einsparungen im Bereich der Förderungen und der Verwaltung 1,1 Milliarden € betragen. Die Einsparungen verteilen sich auf Bund, Länder und Gemeinden nach dem FAG-Schlüssel.

Diese Summe soll durch einen Kostendämpfungspfad in der Verwaltung sowie durch sinnvolle Einsparungen bei den Förderungen (zum Beispiel „Einfrieren“ der Förderungen in bestimmten Bereichen) erzielt werden. Auf Bundesebene sind diese Pfade inklusive der Auswirkungen auf die Untergliederungen (UGs) zum Beschluss des BFRG darzustellen.

Monitoringstelle

Die effiziente Umsetzung dieser Maßnahmen (wie auch der Berichte des Rechnungshofes) werden durch eine unabhängige Monitoringstelle regelmäßig überprüft, damit eine zeitnahe Behandlung der Vorschläge sichergestellt wird. Die Monitoringstelle hat, unter Verwendung bestehender Ressourcen, die Aufgabe, unter Befassung der jeweiligen Ministerien bzw. zuständigen Körperschaften, sämtliche Verwaltungsreformvorschläge auf ihren Umsetzungsstand und Umsetzbarkeit zu hinterfragen und darüber einen Monitoringbericht zu erstellen.

In einem halbjährlichen Monitoringbericht werden die Einhaltung der Verwaltungskostenbremse, die Einsparungen im Förderbereich und die Umsetzung und Umsetzbarkeit der Verwaltungsreformvorschläge dargestellt und dem Parlament und der Regierung zur Behandlung vorgelegt. In die Vorbereitung des Monitoringberichtes ist auch der Rechnungshof beizuziehen. Die Monitoringstelle hat lediglich Koordinierungs- und Monitoringaufgaben.

Strukturmaßnahmen Steuerrecht (900 Millionen €)

Ziel des Regierungsprogrammes ist es, die Steuergesetzgebung klarer und nachvollziehbarer zu gestalten. Zudem sollen Ausnahmen und Begünstigungen auf ökonomische bzw. soziale Wirkung geprüft werden; abgeleitet daraus sollen vor allem folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

Umsatzsteuer (250 Mio. €)

Indirekte Steuern sind generell weniger wachstumsschädlich als direkte Steuern. Im OECD-Vergleich ist in Österreich der Anteil der Verbrauchsteuern (im Wesentlichen ist das die Umsatzsteuer) dennoch unterdurchschnittlich.

Es soll zu einer Anpassung der Umsatzsteuer von 10% bzw. 12% auf 13% in den folgenden Bereichen kommen:

Beherbergung (ab 1.4.2016), lebende Tiere etc, Saatgut etc, Pflanzen etc, kulturelle Dienstleistungen, Futtermittel, Holz, Jugendbetreuung, Luftverkehr, Bäder, Museen etc, Tiergärten etc, Filmvorführung etc, Ab-Hof Wein.

Topf – Sonderausgaben (80 Mio. € kurzfristig, 430 Mio. € mittel- bis langfristig)

Die administrative Regelung hat sich in der Praxis als äußerst komplex dargestellt. Derzeit können derartige Sonderausgaben vor allem für die Bereiche Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung sowie für die Altersversorgung geltend gemacht werden (bis zu einem Jahreseinkommen von 60.000 €). Für bestehende Verträge soll die Regelung beibehalten werden (bis maximal 5 Jahre). Für Neuverträge gibt es zukünftig keine Absetzmöglichkeit mehr.

Gebäudeabschreibungen Immobilien (400 Mio. €)

Im Sinne der Vereinfachung des Steuerrechts kommt im Rahmen der Gebäudeabschreibungen ein einheitlicher Abschreibungssatz in Höhe von 2,5% zur Anwendung. Bisher wurde je nach Nutzungsart der Gebäude hinsichtlich der Abschreibung differenziert. Zu dem werden ergänzende Maßnahmen getroffen (Verlängerung Instandsetzung, Anhebung Grundanteil, Gleichstellung AfA bei V&V).

Ökologisierung: Dienstautos – Sachbezug (50 Mio. €)

Derzeit ist bei Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuges ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis gegeben, der mit monatlich 1,5% der Anschaffungskosten zu versteuern ist. Im Sinne einer Ökologisierung soll bei jenen PKW die einen CO₂-Ausstoß von mehr als 120 g CO₂-Ausstoß/km aufweisen, ein Sachbezug in Höhe von 2% der Anschaffungskosten zur Anwendung kommen.

Um eine Anreizwirkung hin zu alternativen Antrieben zu schaffen und als Beitrag zum nationalen Treibhausziel im Rahmen der EU 2020-Strategie, sollen privat genutzte Dienstfahrzeuge mit Elektromotor steuerfrei sein, das heißt bei diesen kommt zukünftig kein Sachbezug zur Anwendung.

Sonstige Maßnahmen (120 Mio. €)

Diese betreffen vor allem eine Verlustverrechnungsbremse bei Personengesellschaften (deutsche Regelung), die Einschränkung der Einlagenrückgewähr sowie auf Grund von Mitnahmeeffekten die Streichung des Bildungsfreibetrages bzw. der Bildungsprämie.

Solidaritätspaket (rund 400 Millionen €)

Grunderwerbsteuer (35 Mio. €)

Unentgeltliche Weitergaben (insbesondere im Familienverband) sollen nunmehr auf Basis von Verkehrswerten (statt bisher auf Basis des 3 fachen Einheitswertes) berechnet werden. Gleichzeitig soll die Besteuerung von unentgeltlichen Übertragungen mit einem Verkehrswert bis zu 250.000 € mit 0,5%, bis 400.000 mit 2% und darüber hinaus mit 3,5% besteuert werden (Stufentarif). Bei unentgeltlichen Weitergaben im Bereich der Land- und Forstwirtschaft kommt weiterhin der (neue) einfache Einheitswert zur Anwendung. Bei Übertragungen von Immobilien im Rahmen von Unternehmen soll der Freibetrag von bisher 365.000 € auf 900.000 € erhöht werden. Für Härtefälle insbesondere im Tourismusbereich sollen noch Lösungen erarbeitet werden. Die Bundesregierung stellt sicher, dass das Gesamtaufkommen der Grunderwerbsteuer durch die Neuregelung nicht sinkt.

Immobilienwertsteuer (115 Mio. €)

Der derzeitige Steuersatz von 25% bei Immobilienübertragungen soll auf 30% angehoben werden. Zudem wird die Bemessungsgrundlage bei gewissen Grundstückstransaktionen ausgeweitet (kein Inflationsabschlag mehr).

Beitrag Topverdiener (50 Mio. €)

Für Einkommensanteile über 1 Million € soll befristet auf 5 Jahre ein Steuersatz von 55% eingehoben werden. Die Mehreinnahmen fließen in einen Österreichfonds, der insbesondere für Forschungs- und Bildungsmaßnahmen eingerichtet wird.

Kapitalertragsteuer (150 Mio. €)

Die Kapitalertragsteuer wird generell auf 27,5% erhöht, nur Zinserträge aus Geldeinlagen und sonstige Forderungen bei Kreditinstituten (das sind insbesondere Sparbücher und Girokonten) sollen davon ausgenommen sein und weiterhin mit 25% besteuert werden.

Höchstbeitragsgrundlage ASVG (90 Mio. €)

Im Jahr 2016 soll eine außerordentliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage im Ausmaß von 100 €/Jahr erfolgen.

Grundsteuer

Die Bundesregierung bekennt sich dazu, eine etwaige Neuregelung der Grundsteuer im Rahmen der Finanzausgleichsgespräche mit den Ländern und Gemeinden zu thematisieren.

Bundesfinanzrahmen

Um nachhaltige und stabile Staatsfinanzen zu gewährleisten, soll ein strukturelles Nulldefizit ab dem Jahr 2016 erreicht werden. Das BFRG 2015 – 2018 BGBl. I 37/2014 wird daher für den BFR 2016 – 2019 in den wesentlichen Grundzügen fortgeschrieben.

Strukturreformen

Zur Unterstützung der Ziele bekennt sich die Bundesregierung zu Reformen in den Bereichen Verwaltung, Förderungen, Arbeitsmarkt und Pensionen, wie sie unter anderem bereits im Regierungsübereinkommen festgelegt wurden.

Die Verhandlungen in diesen Bereichen sollen mit der Zielsetzung rascher Ergebnisse noch in diesem Jahr aufgenommen bzw. intensiviert werden.

Ich stelle den

Antrag,

die Bundesregierung möge die oben angeführten Maßnahmen beschließen und die nach dem Bundesministerengesetz 1986 jeweils zuständigen Bundesministerinnen bzw. Bundesminister beauftragen, Gesetzesentwürfe mit den oben angeführten Inhalten, samt Vorblatt und Erläuterungen der Bundesregierung zur Genehmigung und in weiterer Folge dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

17. März 2015

Der Bundesminister:

Schelling